

**Getestete** müssen ein negatives Schnelltest-Ergebnis vorweisen. Der Test darf in der Regel nicht länger als 48 Stunden zurückliegen. In manchen Fällen darf er allerdings höchstens 24 Stunden alt sein, und zwar dann, wenn der Inzidenzwert über 100 liegt: beim Besuch von Geschäften, von Zoos und botanischen Gärten und bei Friseuren und der Fußpflege.

**Sport in Hallen ist nur bei einem Inzidenzwert  $\leq 50$  erlaubt. \*)**

Das Ergebnis muss von einer offiziellen Teststelle schriftlich oder digital bestätigt werden. Außerdem ist ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen.

Auch Selbsttests sind möglich. Diese müssen allerdings *"unter Aufsicht einer hierzu unterwiesenen oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests befugten Person vorgenommen"* werden, wie es in der landesweiten Corona-Test-und-Quarantäneverordnung heißt.

Gültig ist auch der Negativnachweis eines PCR-Pool-Tests in Schulen. Dann gilt als Zeitpunkt der Testvornahme der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von dem Testerfordernis generell ausgenommen.

**Geimpfte** müssen ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument vorweisen, aus dem hervorgeht, dass die vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Vollständig bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei Biontech, Moderna und Astrazeneca). Erlaubt ist als Nachweis nur ein in der EU zugelassener Impfstoff.

**Genesene** müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen. Der Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate alt sein. Nach dem Ablauf von sechs Monaten verfällt jedoch der Status als Genesener, das heißt, sie brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder ein negatives Testergebnis oder eine Impfung.

**Genesene Geimpfte** gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem benötigen sie einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden.

Hier ein Überblick über einige Situationen, in denen man in NRW einen Nachweis erbringen darüber muss, dass man Getesteter, Geimpfter oder Genesener ist:

Erläuterung „3G-Regeln, Version 1.0 – 2021-06-11